

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
in der Gemeinde Germaringen, Landkreis Ostallgäu
(Plakatierungsverordnung)
vom 04.02.2016**

Die Gemeinde Germaringen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG), BayRS 2011-2-1, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende

Verordnung

**§1
Begriff**

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Sachen (Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegrafmasten und desgleichen) oder an beweglichen Gegenständen, wie z.B. Reitern, in der Öffentlichkeit angebracht werden.
- (2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

**§2
Beschränkung**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind im Gebiet der Gemeinde Germaringen öffentliche Anschläge i.S. des § 1 auf die baurechtlich genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen beschränkt.
- (2) Die zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen sind aus der beigefügten Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtlich.

**§3
Ausnahmen**

- (1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Gemeinde Germaringen, von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, Antragsteller bei Volksbegehren / Bürgerbegehren, Antragsteller bei Volksentscheiden / Bürgerentscheiden, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen, Vereinen und sonstigen Personen:
 - a) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder -kästen oder
 - b) an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen und unverzüglich wieder entfernt werden oder
 - c) innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages oder
 - d) vor Wahlen, Volksbegehren / Bürgerbegehren, und Volksentscheiden / Bürgerentscheiden zur Wahlwerbung jeweils für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem Tag der Wahl, dem Volksentscheid / Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren / Bürgerbegehren
- (2) Die in Abs. 1 genannten Anschläge müssen bis spätestens 3 Tage nach dem jeweiligen Ereignis der Veranstaltung, der Wahl, dem Volksbegehren / Bürgerbegehren oder dem Volksentscheid / Bürgerentscheid vollständig entfernt sein, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§4
Ausnahmen im Einzelfall**

- (1) Die Gemeinde Germaringen kann im Einzelfall von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. örtliche oder traditionelle Veranstaltungen
 - b) das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und
 - c) die Anschläge nicht zu Sicht- oder Verkehrsbehinderungen führen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 ist beschränkt auf 10 Standorte im Gemeindegebiet, wobei im Abstand von 100 Meter nur 1 Anschlag erlaubt ist. Das Aufstellen bzw. Anbringen von Anschlägen ist zeitlich befristet auf 14 Tage vor bzw. 3 Tage nach der Veranstaltung. Für Anschläge, die in keinem zeitlichen Zusammenhang mit einem Ereignis stehen, beträgt die Aushangdauer höchstens 14 Tage.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen und Auflagen gegen Gebühr erlassen werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

**§5
Einzelanordnungen**

- (1) Die Gemeinde Germaringen kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

**§6
Andere Rechtsvorschriften**

Die für Werbeanlagen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Art. 24 ff Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) bleiben unberührt.

**§7
Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Anschlag anbringt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3) gegeben oder eine Ausnahme (§ 4) zugelassen ist.
- (2) Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.

**§8
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Germaringen, den 04.02.2016

Gemeinde Germaringen

Kaspar Rager
Erster Bürgermeister

**Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Germaringen
vom 04.02.2016**

Folgende öffentliche Anschlagflächen stehen zur Verfügung:

Lfd. Nr.	Standort	Art
01	Obergermaringen Hauptstraße 1 (Bushaltestelle Lindenstraße)	T
02	Untergermaringen An der Halde 2 b (Georgihaus)	T
03	Ketterschwang Landstraße 8 (Bäckerei Niesner)	T

Abkürzungen:

T = Tafeln

S = Säulen